

Nr. 7 Verfahrensordnung zu den "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" vom 26.08.2013 für das Erzbistum Berlin

Für das Erzbistum Berlin gelten die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom

26.8.2013 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2013, Nr. 145, S. 105).

In Konkretisierung dieser Leitlinien werden für das Erzbistum Berlin zusätzlich folgende Regelungen getroffen:

1. Die Mitglieder des Beraterstabes werden für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren vom Erzbischof ernannt. Wiederernennungen sind zulässig. (vgl. Leitlinie 7)
2. Die zuständige Person der Leitungsebene leitet die Hinweise auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener unverzüglich an eine der beauftragten Ansprechpersonen weiter. (vgl. Leitlinie 11)
3. Die beauftragte Ansprechperson leitet die Informationen über Vorwürfe sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert. Dem Generalvikar obliegt die Begleitung des Aufklärungsprozesses. (vgl. Leitlinie 13)
4. Der Justiziar¹ leitet die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen. (vgl. Leitlinie 29)
5. Es obliegt dem Generalvikar, Betroffene über den Stand des Aufklärungsprozesses zu informieren. (vgl. Leitlinie 37)
6. Es obliegt dem Generalvikar, die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien über den Stand eines laufenden Verfahrens zu informieren. (vgl. Leitlinie 46)
7. Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle in Abstimmung mit dem Generalvikar. (vgl. Leitlinie 54)
8. Bei Kenntnisnahme von Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) betreffen, ist der Generalvikar unverzüglich in Kenntnis zu setzen, der sowohl den Erzbischof als auch die beauftragte Ansprechperson darüber informiert. Der Generalvikar entscheidet unter Beteiligung des Justiziars und der beauftragten Ansprechperson und in Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung über den weiteren personalrechtlichen Umgang.

Die Prävention erfolgt im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2013, Nr. 146, S. 105) sowie der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung zu den „Leitli-

nien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23.8.2010 für das Erzbistum Berlin (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 3/2013, Nr. 34, S. 26) außer Kraft.

Berlin, den 27. November 2013

GV 00440/2013

Z/Prz/Bc

Siegel

Prälat Tobias Przytarski

Generalvikar

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Flussdiagramm nur die männliche Sprachform verwendet.